jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/26 4Ob41/90, 4Ob1038/90, 4Ob146/90, 4Ob148/90, 4Ob156/90, 4Ob47/91, 4Ob49/92, 4Ob103/9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1990

Norm

UWG §1 D1c
UWG §2 C2c

Rechtssatz

Die in der grundsätzlichen Zulassung wahrheitsgemäßer vergleichender Preiswerbung durch die UWGNov 1988 zum Ausdruck gebrachte Wertung des Gesetzgebers ist unteilbar; sie muß für alle Werbevergleiche schlechthin gelten. Bei verfassungskonformer Auslegung der UWGNov 1988 muß daher über die Fälle der vergleichenden Preiswerbung hinaus auch jedes andere wahrheitsgemäße Herausstellen der eigenen besseren Leistung im Wege einer Gegenüberstellung mit der schlechteren Leistung namentlich genannter Mitbewerber an Hand objektiv überprüfbarer Daten als grundsätzlich zulässig angesehen werden, sofern es nicht im Sinne des § 2 UWG zur Irreführung geeignet ist oder - etwa durch Pauschalabwertungen, unnötige Bloßstellungen oder aggressive Tendenzen - das Sachlichkeitsgebot verletzt (§ 1 UWG).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 41/90
  Entscheidungstext OGH 26.06.1990 4 Ob 41/90
  Veröff: SZ 63/108 = EvBl 1990/114 S 531 = GRURInt 1991,225 = ecolex 1990,558 = WBl 1990,309 = MR 1990,144 (Korn, Wittmann, 125) = WBl 1991,397
- 4 Ob 1038/90
  Entscheidungstext OGH 25.09.1990 4 Ob 1038/90
  Vgl auch
- 4 Ob 146/90
  Entscheidungstext OGH 20.11.1990 4 Ob 146/90
  Vgl auch
- 4 Ob 148/90
  Entscheidungstext OGH 04.12.1990 4 Ob 148/90
  Veröff: ÖBl 1991,71
- 4 Ob 156/90

Entscheidungstext OGH 18.12.1990 4 Ob 156/90
Veröff: ÖBl 1991,160 = MR 1991,119

- 4 Ob 47/91
  Entscheidungstext OGH 09.07.1991 4 Ob 47/91
  Veröff: GRURInt 1992,468 = ecolex 1991,862
- 4 Ob 49/92
  Entscheidungstext OGH 16.06.1992 4 Ob 49/92
- 4 Ob 103/92
  Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 103/92
  nur: Jedes andere wahrheitsgemäße Herausstellen der eigenen besseren Leistung im Wege einer Gegenüberstellung mit der schlechteren Leistung namentlich genannter Mitbewerber an Hand objektiv überprüfbarer Daten als grundsätzlich zulässig. (T1) Veröff: ÖBl 1993,13
- 4 Ob 151/93
  Entscheidungstext OGH 02.11.1993 4 Ob 151/93
  nur T1
- 4 Ob 65/94
  Entscheidungstext OGH 14.06.1994 4 Ob 65/94
  nur T1
- 4 Ob 58/94
  Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 58/94
- 4 Ob 1114/94
  Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 1114/94
  Auch
- 4 Ob 1014/95
  Entscheidungstext OGH 07.03.1995 4 Ob 1014/95
  nur: Bei verfassungskonformer Auslegung der UWGNov 1988 muß daher über die Fälle der vergleichenden Preiswerbung hinaus auch jedes andere wahrheitsgemäße Herausstellen der eigenen besseren Leistung im Wege einer Gegenüberstellung mit der schlechteren Leistung namentlich genannter Mitbewerber an Hand objektiv überprüfbarer Daten als grundsätzlich zulässig angesehen werden, sofern es nicht im Sinne des § 2 UWG zur Irreführung geeignet ist oder - etwa durch Pauschalabwertungen, unnötige Bloßstellungen oder aggressive Tendenzen - das Sachlichkeitsgebot verletzt. (T2)
- 4 Ob 19/95
  Entscheidungstext OGH 07.03.1995 4 Ob 19/95
- 4 Ob 1042/95
  Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 1042/95
  Vgl auch; nur T2
- 4 Ob 37/95
  Entscheidungstext OGH 09.05.1995 4 Ob 37/95
  Auch; nur: Jedes andere wahrheitsgemäße Herausstellen der eigenen besseren Leistung im Wege einer Gegenüberstellung mit der schlechteren Leistung namentlich genannter Mitbewerber an Hand objektiv überprüfbarer Daten muss als grundsätzlich zulässig angesehen werden, sofern es nicht im Sinne des § 2 UWG zur Irreführung geeignet ist oder - etwa durch Pauschalabwertungen, unnötige Bloßstellungen oder aggressive Tendenzen - das Sachlichkeitsgebot verletzt (§ 1 UWG). (T3)
- 4 Ob 34/95
  Entscheidungstext OGH 23.05.1995 4 Ob 34/95
  Auch; nur T3; Veröff: SZ 68/89
- 4 Ob 1093/95
  Entscheidungstext OGH 21.11.1995 4 Ob 1093/95
  nur T3; Beisatz: Objektiv nachprüfbare Daten kann ein Werbevergleich nur enthalten, soweit bestehende Größen miteinander verglichen werden, nicht aber insoweit, als sich der Vergleich auf künftige Entwicklungen bezieht. In diesem Fall kann der Werbeadressat schon aufgrund des Hinweises, daß über die eigene Leistung (nur)

Prognosen angestellt werden, die Werbeaussage entsprechend bewerten. (T4)

- 4 Ob 2139/96d
  Entscheidungstext OGH 09.07.1996 4 Ob 2139/96d
  nur T3; Beisatz: Der Vergleich der Dosisangaben für eigene Präparate mit solchen von vergleichbaren Präparaten von Konkurrenten ist nicht wettbewerbswidrig. (T5)
- 4 Ob 58/97a
  Entscheidungstext OGH 11.03.1997 4 Ob 58/97a
  Auch; nur: Wahrheitsgemäße vergleichende Werbung ist grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht im Sinne des § 2 UWG zur Irreführung geeignet ist oder - etwa durch Pauschalabwertungen - das Sachlichkeitsgebot verletzt. (T6)
- 4 Ob 45/97i
  Entscheidungstext OGH 22.04.1997 4 Ob 45/97i
  Auch; nur T3
- 4 Ob 370/97h
  Entscheidungstext OGH 19.12.1997 4 Ob 370/97h
  Ähnlich; Beisatz: Dasselbe muß aber auch für die anlehnende Werbung gelten; auch in ihrem Fall muß der Vergleich an Hand objektiv überprüfbarer Daten erfolgen. (T7)
- 4 Ob 31/98g
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 4 Ob 31/98g
  Auch
- 4 Ob 243/98h
  Entscheidungstext OGH 10.11.1998 4 Ob 243/98h
  Auch; nur T3
- 4 Ob 7/99d
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 4 Ob 7/99d
  Vgl auch; nur: Jedes andere wahrheitsgemäße Herausstellen der eigenen besseren Leistung im Wege einer Gegenüberstellung mit der schlechteren Leistung namentlich genannter Mitbewerber an Hand objektiv überprüfbarer Daten als grundsätzlich zulässig angesehen werden, sofern es nicht im Sinne des § 2 UWG zur Irreführung geeignet ist. (T8)
- 4 Ob 53/99v
  Entscheidungstext OGH 09.03.1999 4 Ob 53/99v
  Auch; nur T2
- 4 Ob 91/99g
  Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 91/99g
  Auch; nur T2
- 4 Ob 31/00p
  Entscheidungstext OGH 15.02.2000 4 Ob 31/00p
  Auch; nur T2
- 4 Ob 48/01i
  Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 48/01i
  Vgl auch; nur T6
- 4 Ob 43/02f
  Entscheidungstext OGH 22.04.2002 4 Ob 43/02f
  Vgl auch; Beisatz: Unvollständige Angaben verstoßen gegen §2 UWG, wenn durch das Verschweigen wesentlicher Umstände ein falscher Gesamteindruck hervorgerufen wird, so dass die Unvollständigkeit geeignet ist, das Publikum in für den Kaufentschluss erheblicher Weise irrezuführen. Dies gilt auch für Preisvergleiche. (T9)
- 4 Ob 301/02x
  Entscheidungstext OGH 18.02.2003 4 Ob 301/02x
  Vgl auch; nur T6; Beisatz: Die Behauptung, die angewandte Produktionsmethode sei in Europa nicht mehr Stand der Technik, ihre Erzeugnisse seien für Anwendungen in Österreich nicht geeignet und wiesen gravierende Mängel auf sind nicht unsachlich und auch keine pauschale Abwertung, weil sie überprüft werden können, und, sollten sie richtig sein, die angesprochenen Verkehrskreise über für den Kaufentschluss wesentliche

Eigenschaften der erzeugten Produkte (hier: Wellplatten) aufklären. (T10)

- 4 Ob 240/02a
  Entscheidungstext OGH 18.02.2003 4 Ob 240/02a
  Vgl auch; nur T6; Beis wie T9
- 4 Ob 164/05d
  Entscheidungstext OGH 04.10.2005 4 Ob 164/05d
  Auch; Beis wie T9
- 4 Ob 78/07k
  Entscheidungstext OGH 12.06.2007 4 Ob 78/07k
  Auch; nur T3
- 6 Ob 209/17d
  Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 209/17d
  Vgl; Beisatz: Eine sachlich vorgetragene Information bzw sachbezogene Kritik am Mitbewerber ist grundsätzlich zulässig. Zwar kann auch die Verbreitung wahrer Behauptungen wettbewerbswidrig sein, wenn diese geschäftsschädigend sind. Erforderlich ist diesfalls aber die Vornahme einer Interessenabwägung, die etwa dann zugunsten des Klägers ausschlägt, wenn die Herabsetzung in Form von Pauschalabwertungen, unnötigem Bloßstellen oder aggressiver Tendenzen das Sachlichkeitsgebot verletzt. (T11)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0078215

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at